

Verfahrensordnung
des Verwaltungsgerichts
der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich („Gericht“), das in Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. Februar 1987 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich („Bank“) zur rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz („Sitzabkommen“) vorgesehen und durch das vom Verwaltungsrat der Bank erlassene Statut des Verwaltungsgerichts („Gerichtsstatut“) errichtet worden ist.
2. Die Verfahrensordnung ist anwendbar auf alle vor das Gericht gebrachten Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Beamten oder ehemaligen Beamten beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern in Angelegenheiten
 - a) der Dienstverhältnisse,
 - b) der Rechte und Pflichten in Bezug auf das Vorsorgesystem der Bank.
3. Der Verfahrensordnung gehen vor
 - a) das Sitzabkommen und
 - b) das Gerichtsstatut.

Artikel 2

Arbeitssprachen des Gerichts

1. In Plenar- und Kammersitzungen verwendet jedes Mitglied des Gerichts eine der Arbeitssprachen des Gerichts, nämlich Englisch, Französisch oder Deutsch.
2. Die Prozessschriften werden in der Sprache erstellt, in der die Klageschrift gemäss Artikel VI Absatz 1 des Gerichtsstatuts abgefasst ist.
3. Legt eine Partei Urkunden in einer anderen Sprache als in einer der Arbeitssprachen des Gerichts vor, so kann der Gerichtsschreiber sie auf Antrag eines Mitglieds des Gerichts oder einer Partei auffordern, eine Übersetzung beizubringen.

Kapitel II: Organisation des Gerichts

Artikel 3

Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht tagt entweder als Plenum oder als Kammer. Die Kammer besteht aus drei Mitgliedern des Gerichts.

Artikel 4

Plenarsitzungen

1. Das Gericht trifft sich zu Plenarsitzungen (Plenum) am Sitz der Bank, um
 - a) die Verfahrensordnung festzulegen oder abzuändern,
 - b) den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichts zu wählen,
 - c) den Gerichtsschreiber zu ernennen oder abzuberufen,
 - d) über einen Überweisungsbeschluss einer Kammer zu entscheiden,
 - e) den vom Gerichtspräsidenten erstellten Jahresbericht zu genehmigen.
2. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sind alle Mitglieder einverstanden, können Entscheide auch auf dem Korrespondenzweg oder mittels Telekonferenz getroffen werden.
3. Das Plenum entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Artikel 5

Gerichtspräsident

1. Der Gerichtspräsident führt, unterstützt durch den Gerichtsschreiber, die laufenden Geschäfte des Gerichts.
2. Bei Plenarsitzungen führt er den Vorsitz.
3. Darüber hinaus übt er die Funktionen aus, die ihm das Gerichtsstatut und die Verfahrensordnung zuweisen.

Artikel 6

Gerichtsschreiber

1. Der Gerichtsschreiber führt unter der Aufsicht des Gerichtspräsidenten das Sekretariat des Gerichts.
2. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Plenar- und an den Kammersitzungen teil.

3. Er führt Protokoll über diese Sitzungen.
4. Darüber hinaus nimmt er die Funktionen wahr, die ihm die Verfahrensordnung zuweist, sowie die Aufgaben, die ihm der Gerichtspräsident überträgt.

Artikel 7

Ausstand oder Ablehnung

1. Die Mitglieder des Gerichts und der Gerichtsschreiber treten in den Ausstand
 - a) in Sachen, die unmittelbar sie selbst, ihren Ehegatten oder Verwandte in auf- oder absteigender Linie betreffen,
 - b) in Sachen, in denen sie bereits in anderer Eigenschaft tätig waren, insbesondere als Berater, Parteivertreter, Sachverständiger oder Zeuge einer Partei,
 - c) wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit gegenüber einer der Parteien erwecken können.
2. Liegt einer der vorgenannten Ausstandsgründe vor, so informieren die Betroffenen unverzüglich den Gerichtspräsidenten.
3. Die Parteien, die ein Mitglied des Gerichts oder den Gerichtsschreiber ablehnen möchten, richten ein begründetes schriftliches Gesuch an den Gerichtsschreiber; dieses Gesuch ist nur zulässig, wenn es innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes abgeschickt wird.
4. Der Entscheid über das Gesuch wird auf dem Korrespondenzweg von einer Kammer getroffen, die aus dem Gerichtspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem dienstältesten der übrigen Mitglieder besteht. Mitglieder des Gerichts, die selbst betroffen sind, wirken an dem Entscheid nicht mit. Der Entscheid ist summarisch zu begründen.

Kapitel III: Verfahren

Artikel 8

Parteivertretung

1. Jede Partei kann sich jederzeit vor dem Gericht von einem Parteivertreter ihrer Wahl unterstützen oder vertreten lassen; der Parteivertreter muss befugt sein, in einem Land oder einer Wählungszone, deren Zentralbank Mitglied der Bank ist, Parteien vor Gericht zu vertreten.
2. Der Parteivertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht zu belegen, die den Akten beizufügen ist.

Artikel 9

Prozessakten

1. Die für das Gericht bestimmten Eingaben sind in sechs Ausfertigungen (oder in einer anderen vom Gerichtsschreiber bestimmten Anzahl) dem Gerichtsschreiber einzureichen, und zwar durch Einschreiben oder durch ein anderes vom Kammerpräsidenten zugelassenes Kommunikationsmittel, bei dem sich die Zuverlässigkeit der Übermittlung sicherstellen lässt.

2. Entscheide, Verfügungen, Urteile und andere für die Parteien bestimmte Schriftstücke stellt der Gerichtsschreiber beiden Parteien oder deren Vertretern durch Einschreiben oder durch ein anderes vom Kammervorsitzenden zugelassenes Kommunikationsmittel zu, bei dem sich die Zuverlässigkeit der Übermittlung sicherstellen lässt.

Artikel 10

Berechnung der Fristen

1. Für die Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist beginnt, nicht mitgerechnet; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anderen anerkannten Feiertag, so endet die Frist am darauf folgenden Werktag.
2. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an den Gerichtsschreiber abgeschickt werden.

Artikel 11

Fristerstreckung und Wiederherstellung

1. Die vom Gericht festgesetzten Fristen können erstreckt werden. Jedes Gesuch um Fristerstreckung muss begründet und vor Ablauf der betreffenden Frist an den Gerichtsschreiber gemäss Artikel 9 der Verfahrensordnung abgeschickt werden.
2. Die Wiederherstellung nach Versäumung einer Frist oder bei Nichterscheinen wird gewährt, wenn der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass er oder sein Parteivertreter ohne eigenes Verschulden gehindert war, rechtzeitig zu handeln oder zu erscheinen.
3. Das Gesuch um Wiederherstellung ist innerhalb von 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen; die versäumte Handlung ist innerhalb derselben Frist von 10 Tagen nachzuholen.

Artikel 12

Einleitung des Verfahrens

1. Die Klage ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Artikel VII des Gerichtsstatuts genannten Frist beim Gerichtsschreiber eingereicht wird, es sei denn, dass nach Ansicht des Gerichts aussergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel VI Absatz 2 des Gerichtsstatuts vorliegen.
2. Die Klage muss klar und vollständig sein und alle nötigen Angaben enthalten, insbesondere
 - a) den Namen, die Adresse und die Funktion des Klägers und gegebenenfalls seines Parteivertreters,
 - b) die Rechtsbegehren,
 - c) die Darstellung des Sachverhalts,
 - d) die Bezeichnung der Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen,
 - e) ein numeriertes Verzeichnis der eingereichten Beweisurkunden und eine Aufstellung der übrigen angeführten Beweismittel,

- f) die rechtliche Begründung der Klage,
- g) die Unterschrift des Klägers oder seines Parteivertreters.

Erfüllt die Klage diese Bedingungen nicht, so kann der Gerichtspräsident dem Kläger eine angemessene Frist zur Ergänzung oder zur Änderung der Klage einräumen.

3. Der Klage ist eine Kopie des vorangegangenen Begehrens an den Generaldirektor und gegebenenfalls von dessen Entscheidung beizulegen.

Artikel 13

Zusammensetzung der Kammer

1. Nach Eingang der Klage bestimmt der Gerichtspräsident die Zusammensetzung der Kammer und benennt den Kammercavorsitzenden sowie den berichterstattenden Richter.
2. Die Zusammensetzung der Kammer wird den Parteien bekannt gegeben.
3. Bei Fragen von allgemeiner Tragweite kann die Kammer die Überweisung der Klage an das Plenum beschliessen, insbesondere wenn sie eine Änderung der Rechtsprechung des Gerichts in Erwägung zieht.

Artikel 14

Zulässigkeit

1. Die Kammer prüft von Amtes wegen die Zulässigkeit der Klage und sämtlicher Prozessakten.
2. Sie kann ohne Verhandlung auf dem Korrespondenzweg einstimmig beschliessen, auf die Klage nicht einzutreten, wenn sie offenkundig unzulässig oder offenkundig rechtsmissbräuchlich ist.
3. Der Nichteintretentsentscheid infolge Unzulässigkeit oder Rechtsmissbrauchs ist summarisch zu begründen.

Artikel 15

Klageantwort

Sofern sich die Klage nicht von vornherein als unzulässig erweist, stellt sie der Gerichtsschreiber der Beklagten zu und gibt ihr die Frist bekannt, innerhalb der die Klagantwort einzureichen ist, gegebenenfalls eine Widerklage erhoben werden kann und die Beweismittel beizubringen sind. Der Kammercavorsitzende setzt die Frist fest; sie muss mindestens 60 Tage betragen. Die Klageantwort ist schriftlich einzureichen.

Artikel 16

Intervention

1. Berührt das Verfahren unmittelbar die Interessen Dritter, so fordert der Kammercavorsitzende den Gerichtsschreiber auf, ihnen die einschlägigen Akten zu übermitteln. Er setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme und zu einer allfälligen Eingabe eigener Rechtsbegehren als Interventient.

2. Der Kammervorsitzende setzt den Parteien gegebenenfalls eine Frist, um zu den Rechtsbehren der Intervenienten Stellung zu nehmen.

Artikel 17

Schriftenwechsel

1. Nach Eingang der Klagantwort setzt der Kammervorsitzende dem Kläger eine Frist für eine Replik.
2. Die Beklagte ihrerseits hat in einer vom Kammervorsitzenden gesetzten Frist Gelegenheit zu einer Duplik.
3. Wirft die Klage, die Klageantwort, die Replik, die Duplik, die Widerklage oder die Intervention komplexe Sachverhalts- oder Rechtsprobleme auf, kann der Kammervorsitzende nach Beratung mit den beiden anderen Kammermitgliedern einen erneuten Schriftenwechsel anordnen.

Artikel 18

Weiteres Verfahren

1. Nach Abschluss des Schriftenwechsels berät sich der Kammervorsitzende mit den beiden anderen Kammermitgliedern und mit den Parteien oder deren Parteivertretern, ob eine oder gegebenenfalls mehrere Verhandlungen anzuberaumen sind. Diese können auf dem vom Kammervorsitzenden bestimmten Kommunikationsweg (z.B. mittels Telekonferenz) stattfinden.
2. Wenn es zu einer Verhandlung kommt, verfügt der Kammervorsitzende, wann und wo sie stattfindet, worüber Beweis erhoben werden soll und wie viel Zeit für die Parteivorträge zur Verfügung steht.

Artikel 19

Beweiswürdigung

1. Die Kammer befragt die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen. Die Parteien können den Zeugen und Sachverständigen unter Aufsicht des Kammervorsitzenden Fragen stellen.
2. Vor der Aussage wird jeder Zeuge aufgefordert, folgende Erklärung abzugeben: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“
3. Bevor er seinen Bericht abgibt, wird jeder Sachverständige aufgerufen, seine völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu bestätigen.
4. Die Kammer kann Beweismittel ausschliessen, die sie als unerheblich oder nicht beweiskräftig erachtet. Sie kann den Umfang der Zeugenaussagen begrenzen, wenn sie der Ansicht ist, dass die eingereichten Urkunden zur Klärung der Sachlage ausreichen.
5. Die Kammer kann jederzeit verlangen, dass Urkunden oder andere Beweismittel beigebracht werden.
6. Die Kammer würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Artikel 20

Vergleichsvorschlag

Der Kammervorsitzende kann den Parteien jederzeit einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Artikel 21

Verhandlungen

1. Der Kammervorsitzende leitet die Verhandlungen. Der Gerichtsschreiber protokolliert für die Kammer den Verlauf.
2. Jede Partei und jedes Kammermitglied kann einen von der Bank zu stellenden Dolmetscher verlangen.
3. Hält die Kammer es für erforderlich, kann sie die Parteien oder bestimmte Zeugen erneut anhören; sie kann auch neue Beweise zulassen.
4. Danach wird den Parteien das Wort erteilt. Mit Zustimmung des Kammervorsitzenden kann sich jede Partei in einer anderen Sprache als einer der in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung erwähnten Arbeitssprachen des Gerichts äussern.
5. Ausnahmsweise kann der Kammervorsitzende den Parteien Gelegenheit geben, nach Schluss der Verhandlung gleichzeitig schriftliche Eingaben einzureichen.

Artikel 22

Beratung

1. Nach Abschluss der Verhandlung unterbreitet der berichterstattende Richter den anderen Kammermitgliedern einen schriftlich begründeten Urteilsentwurf.
2. Die Beratung und die Abstimmung der Kammer finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
3. Die Kammer entscheidet mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder über jedes einzelne Element des Urteilsdispositivs und nötigenfalls über die wesentlichen Gründe des Urteils. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Kammervorsitzenden den Ausschlag.

Kapitel IV: Urteil

Artikel 23

Kognition und Entscheidungsbefugnis

1. Das Gericht ist nicht an die von den Parteien vorgetragenen Begründungen gebunden.
2. Es befindet über seine eigene Zuständigkeit und entscheidet in der Sache, indem es gegebenenfalls die angefochtene Entscheidung aufhebt oder abändert.
3. Es kann Teil- und Zwischenurteile fällen.

Artikel 24

Zustellung des Urteils

1. Der berichterstattende Richter oder der Gerichtsschreiber erstellt den vollständigen Text des Urteils, bestehend aus Zusammensetzung der Kammer, Sachverhalt, Rechtsbegehren der Parteien, Entscheidgründen und Urteilsdispositiv.
2. Dieser Text wird den Kammermitgliedern auf dem Korrespondenzweg zur Zustimmung unterbreitet.
3. Je eine vom Kammerpräsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnete Ausfertigung des endgültigen Urteilstextes wird den Parteien und gegebenenfalls weiteren Personen gemäss Artikel XIII Absatz 2 des Gerichtsstatuts zugestellt.
4. Das Original des Urteils und die Prozessakten werden in den Archiven der Bank aufbewahrt.
5. Das Urteil oder Auszüge davon werden in anonymisierter Form auf der Internetseite des Gerichts publiziert.

Artikel 25

Entscheide

1. Die Urteile des Gerichts sind endgültig und unanfechtbar.
2. Sie sind vollstreckbar, sobald sie den Parteien zugestellt worden sind.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Revision und die Erläuterung der Urteile.

Artikel 26

Gesuch um Aufhebung oder Revision des Urteils

1. Jede Partei kann
 - a) innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des begründeten Urteils dessen Aufhebung beantragen, wenn die Bestimmungen der Verfahrensordnung über die Zusammensetzung des Plenums oder der Kammer nicht beachtet wurden oder wenn die Kammer ohne Rechtsgrund einer Partei mehr oder anderes als beantragt oder weniger als von der Gegenpartei anerkannt zugesprochen hat; oder
 - b) innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntwerden eines Revisionsgrundes um die Revision des Urteils ersuchen. Ein Revisionsgrund liegt dann vor, wenn der gesuchstellenden Partei erst nach dem Empfang des Entscheids des Gerichts neue Tatsachen bekannt werden, die das Urteil entscheidend beeinflussen können, wenn sie bereits zur Zeit der Verhandlung bekannt gewesen wären.
2. Das Gesuch ist zulässig, wenn es einen Aufhebungs- oder Revisionsgrund benennt. Das Revisionsgesuch muss zudem angeben, in welcher Hinsicht das Urteil abzuändern ist.
3. Die Kammer entscheidet über das Gesuch grundsätzlich ohne Verhandlung, jedoch nach einem Schriftenwechsel auf dem Korrespondenzweg. Wird dem Gesuch stattgegeben, entscheidet sie

in der Sache nach dem üblichen Verfahren. Sie kann dabei die Notwendigkeit einer endgültigen Streitbeilegung berücksichtigen.

Artikel 27

Gesuch um Berichtigung oder Erläuterung des Urteils

1. Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des begründeten Urteils dessen Berichtigung oder Erläuterung beantragen, wenn das Urteilsdispositiv unklar, unvollständig oder missverständlich ist, wenn es in sich widersprüchlich ist oder offensichtliche Schreib-, Rechenfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten enthält; nach Anhörung der Parteien kann das Gericht von Amtes wegen jedes Urteil mit derartigen Fehlern berichtigen.
2. Das Gesuch ist zulässig, wenn es Gründe für eine Berichtigung oder eine Erläuterung des Urteils enthält und angibt, in welcher Hinsicht das Urteil abzuändern ist.
3. Die Kammer entscheidet über das Gesuch ohne Verhandlung, jedoch nach einem Schriftenwechsel auf dem Korrespondenzweg. Wird dem Gesuch stattgegeben, so entscheidet die Kammer in der Sache nach dem üblichen Verfahren.

Kapitel V: Inkrafttreten

Artikel 28

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde vom Plenum im Dezember 2010 angenommen und tritt in ihrer englischen, französischen und deutschen Originalfassung am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gerichtsschreiber

Ramon Mabillard

Der Gerichtspräsident

Wolfgang Hromadka